Maximilian III., Bayern, Kurfürst

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, In Ob- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog ... Ob Wir Uns zwar wohl den mit Seiner Kayserl. Königlichen Majestät zu Hungarn ... verglichenen neuen Münz-Fuß ... gangbar zu machen nicht nur all erdenckliche Mühe gegeben haben ... : Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9ten Augusti 1754.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1754

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725999331

Abstract: Münzdekret

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

In Ob- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Ob Wir Uns zwar wohl den mit Seiner Kayserl. Königlichen Majestät zu Hungarn und Böheim verglichenen neuen Münz-Fuß seit dem 1ten nächst-abgeflossenen Monats Junii in Unsern Chur-Landen gangbar zu machen nicht nur all erdenckliche Mühe gegeben haben, sondern auch im Hauptwerck selbst Dato noch fest und unverbrüchig darauf zu beharren gedencken, so befinden Wir doch solchen in executione der viel- und unüberwindlicher Schwürigkeiten halber, welche sich in offentlichen Handl und Wandl hierunter ergeben wollen, so lang von keiner Thun- und Möglichkeit zu seyn, als derselbe von denen vorliegenden Reichs-Creysen nicht ebenfalls begnehmet, und zu gleichmäßiger Würcklichkeit gebracht seyn werde, derowegen Wir auch bis dahin zum Besten Unserer Landen und Unterthanen ein Interims-Provisorium hierinnfalls zu machen, und sowohl die Gold- als Silber-Münzen einstweilen in folgenden Werth coursiren zu lassen Uns Gnädigst entschlossen haben.

Nemlich soviel die ausländische Batzen, halbe Batzen, Weiß-Pfenning, und ausserhalb des Bayrischen Creyses geschlagene Kreutzer betrifft, hat es bey dem vorigen Verruf ein für allemahl sein Bewenden, also und dergestalt, daß gegen die Ubertretter mit Straf und Confiscation ohnnachläßig verfahren werden soll.

Dahingegen bleiben die Kayserl. Chur-Bayrische und Fürstl. Saltzburgische Groschen bey ihrem ehemahligen Valor à	3	kr.
Chur-Bayrische und Herzoglich-Würtembergische Sechser	6	-
Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baden-Durchlach und Baden-Badische Zwölfer à	12	-
Chur-Bayrische 28iger à	29	-
Deto 14ner Stuck à	14½	-
Herzogl. Würtembergische, dann Marggräfl. Anspach- und Bayreuthische halbe Gulden à	29	-
Deto 15ner Stuck à	14½	-
Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt unserer Regierung geschlagen worden à	30	-
Chur-Bayrische neue 10ner Stück à	12	-
Deto neue 20iger à	24	-
Der neue Thaler à	2. fl. 24	-
Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler à	1. fl. 12. & respective 36	-
Laub-Thaler à	2. fl. 30	-
Ganze Carl d'or, oder 10. fl. Stück mit Ausschluß der Fürstl. Nassau-Weilburgischen, Hohenzollerischen, und Gräfl. Montfortischer à	10. fl. 15	-
Max d'or à	6. fl. 50	-
Halbe Deto à	3. fl. 25	-
Schild-Louis d'or à	9. fl. 50	-
Kayserliche, Chur-Bayrische, Fürstl. Salzburgische und Holländische, doch allerwegen vollgewichtige Ducaten à	4. fl. 30	-
Die ungewichtige hingegen seynd ausser allen Cours, und sollen auf die Münz-Statt gebracht werden.		
Königliche, Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien à	8. fl.	

Der Terminus ad quem, und wie lange nemlich gegenwärtiges Provisionale dauren solle, bleibt zwar dermahlen noch ungewiß, und hangt lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßiger Entschlüssung obgedacht Löblicher Reichs-Creysen ab, immittels weiß sich jedermann gleichwohl selbst im Handl und Wandl hiernach zu richten, sohin vor weiteren Schaden und Münz-Verlurst bey allenfalls bevorstehend-abermahliger Davalvation in Zeiten zu præserviren. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9ten Augusti 1754.

Ex Commiss. Serenmi. Dñi Ducis Electoris Speciali.

Johann Jacob Miller, Churfürstl. Hof- und Commercien-Raths Secretarius.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

In Ob- und Niedern-Bayrn, auch Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Ob Wir Uns zwar wohl den mit Seiner Kayserl. Königl[illegible]stät zu Hungarn und Böheim verglichenen neuen Münz-Fuß seit dem 1ten nächst-abgeflossenen Monats Junii in Unsern Chur-L[illegible]bar zu machen nicht nur all erdenckliche Mühe gegeben haben, sondern auch im Hauptwerck selbst Dato noch fest und unverbrüchig[illegible] beharren gedencken, so befinden Wir doch solchen in executione der viel- und unübertwindlicher Schwürigkeiten halber, welche sich [illegible]en Handl und Wandl hierunter ergeben wollen, so lang von keiner Thun- und Möglichkeit zu seyn, als derselbe von denen vorlie[illegible]ichs-Creysen nicht ebenfalls begnehmet, und zu gleichmäßiger Würcklichkeit gebracht seyn werde, derowegen Wir auch bis dahin [illegible] Unserer Landen und Unterthanen ein Interims-Provisorium hierinnfalls zu machen, und sowohl die Gold- als Silber-Münzen ein[illegible] folgenden Werth courriren zu lassen Uns Gnädigst entschlossen haben.

Nemlich soviel die ausländische Batzen, halbe Batzen, Weiß[illegible], und ausserhalb des Bayrischen Creyses geschlagene Kreutzer betrifft, hat es bey dem vorigen Verruf ein für allemahl sein Bewenden, also und [illegible] daß gegen die Ubertretter mit Straf und Confiscation ohnnachläßig verfahren werden soll.

Dahingegen bleiben die Kayserl. Chur-Bayrische und Fürstl. Sa[illegible] Groschen bey ihrem ehemahligen Valor à	3	kr.
Chur-Bayrische und Herzoglich-Würtembergische Sechser	6	-
Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baden-[illegible] und Baden-Badische Zwölfer à	12	-
Chur-Bayrische 28iger à	29	-
Deto 14ner Stuck à	14½	-
Herzogl. Würtembergische, dann Marggräfl. Anspach- und Bayre[illegible]be Gulden à	29	-
Deto 15ner Stuck à	14½	-
Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt unserer R[illegible]eschlagen worden à	30	-
Chur-Bayrische neue 10ner Stück à	12	-
Deto neue 20iger à	24	-
Der neue Thaler à	2. fl.	24 -
Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler à	1. fl. 12. & respective	36 -
Laub-Thaler à	2. fl.	30 -
Ganze Carl d'or, oder 10. fl. Stück mit Ausschluß der Fürstl. Nass[illegible]rgischen, Hohenzollerischen, und Gräfl. Montfortischer à	10. fl.	15 -
Max d'or à	6. fl.	50 -
Halbe Deto à	3. fl.	25 -
Schild-Louis d'or à	9. fl.	50 -
Kayserliche, Chur-Bayrische, Fürstl. Salzburgische und Holländ[illegible] allerwegen vollgewichtige Ducaten à	4. fl.	30 -
Die ungewichtige hingegen seynd ausser allen Cours, und sollen au[illegible]-Statt gebracht werden.		
Königliche, Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien à	8. fl.	

Der Terminus ad quem, und wie lange nemlich gegenwärtiges Provisionale dauren solle, bleibt zwar dermahlen noch ungewiß, und hangt lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßiger Entschlüssung obgedacht Löblicher Reichs-Creysen ab, immittels weiß sich jedermann gleichwohl selbst im Handl und Wandl hiernach zu richten, sohin vor weiteren Schaden und Münz-Verlurst bey allenfalls bevorstehend-abermahliger Davalvation in Zeiten zu præserviren. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9ten Augusti 1754.

Ex Commiss. Serenmi. Dñi Ducis Electoris Speciali.

L.S.

Johann Jacob Miller, Churfürstl. Hof- und Commercien-Raths Secretarius.